

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 03/2003 vom 12.04.2003

## **Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Gemeinnützigkeit der städtischen Bibliothek als Betrieb gewerblicher Art**

BV 0005/2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 12.03.2003 auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und des § 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und aufgrund der §§ 52 bis 59 in der Neufassung der Abgabenordnung vom 01.10.2002 (BGBl. S. 3866 ff.) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Hennigsdorf verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Bibliothek, Am Bahndamm 19, in 16761 Hennigsdorf, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck dieser Einrichtung ist die Förderung der Bildung, Kultur und Kommunikation/Information. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung der Bibliothek.

### **§ 2**

Die Stadt Hennigsdorf ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### **§ 3**

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger, die Stadt Hennigsdorf, erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Stadt Hennigsdorf erhält bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Hennigsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, den 13.03.2003

Schulz  
Bürgermeister

Wera Quoß  
1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 12.03.2003 beschlossene Satzung der Stadt Hennigsdorf über die Gemeinnützigkeit der städtischen Bibliothek als Betrieb gewerblicher Art wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hennigsdorf, den 25.03.2003

Schulz  
Bürgermeister